Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW und des Kulturgesetzbuches

Drucksache **18/18113** · eingebracht 2026-03-10 — Antragsteller: CDU GRÜNE

Demokratie | Rechtsstaat | Historische Aufarbeitung | Politische Bildung | Datenschutz

ZUSAMMENFASSUNG

Der Gesetzentwurf passt das Archivgesetz NRW an die EU-Datenschutz-Grundverordnung an, ermöglicht die Archivierung unzulässig gespeicherter Daten (z.B. Stasi-Unterlagen) und stärkt die Rolle von Archiven als Orte der politischen Bildung und historischen Aufarbeitung.

KERNFORDERUNGEN

- Derogation von DS-GVO-Artikeln 15–20 für Archive
- Ermöglichung der Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen
- Verankerung politischer Bildung in § 63 KulturGB
- Stärkung der NS-Aufarbeitung durch erleichterten Zugang für Forschungsstellen

BEWERTUNG

9.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Uneingeschränkt unterstützen

Der Antrag stärkt systematisch die demokratische Kontrolle, Rechtsstaatlichkeit und historische Aufarbeitung – Kernziele der GWÖ-Werte Solidarität, Menschenwürde und Transparenz & Mitbestimmung. Er ermöglicht die Archivierung unzulässig gespeicherter Daten (z.B. Stasi-Unterlagen), sichert die Integrität staatlichen Handelns (D3), fördert partizipative Geschichtsbildung (D1, D4) und stärkt die Rolle von Archiven als Orte politischer Bildung und Bürgerbeteiligung (E5). Die Derogation von DS-GVO-Artikeln erfolgt nicht zur Erschwerung, sondern zur Sicherung der Archivfunktion im Gemeinwohlinteresse.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Archivierung unzulässiger Daten
- Verankerung politischer Bildung in § 63 KulturGB
- Derogation von DS-GVO zugunsten historischer Aufarbeitung
- Klare Verknüpfung von Archivfunktion und Demokratiesicherung

Schwächen

- Keine explizite Verknüpfung mit Klima- oder Umweltthemen
- Fehlende Gender- und Diversity-Perspektive in der Formulierung
- Keine konkreten Maßnahmen zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	·	·	·	·	·
B · FINANZEN	·	·	·	·	·
C · VERWALTUNG	·	·	+	·	·
D · BÜRGER:INNEN	++	·	++	++	·
E · GESELLSCHAFT & NATUR	·	·	·	·	++

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D3 **Rechtssicherheit & Rechtsstaatlichkeit** `Bewertung: +5`

§ 4 Abs. 2 Nr. 1: Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen (z.B. NS-/DDR-Unrecht); § 5 Abs. 2: Schutz vor unbefugter Veränderung = Authentizitätssicherung

D1 **Demokratische Teilhabe & politische Bildung** `Bewertung: +4`

§ 63 Abs. 3 KulturGB NRW: explizite Verankerung politischer Bildung; § 3 Abs. 8 ArchivG: Archivpädagogik verankert

D4 **Soziale öffentliche Leistung** `Bewertung: +4`

§ 6 Abs. 3: Auskunftsrecht für Betroffene; § 7 Abs. 7: Zugang für Forschungsstellen zu NS-Dokumentation; § 64: Archive als Lernorte der Demokratie

E5 **Zukunftsfähige Demokratie & kollektives Gedächtnis** `Bewertung: +4`

Archivierung als Instrument der historischen Aufarbeitung, Prävention von Wiederholung, Förderung von Gerechtigkeit über Generationen hinweg

PROGRAMM-TREUE PRO FRAKTION

CDU

ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM

9/10

Der Antrag entspricht vollständig CDU-Kernpositionen zu Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit durch Transparenz und historischer Aufarbeitung. Die Betonung von 'Schöpfungsverantwortung' (Grundsatzprogramm) wird hier durch Verantwortung für das kulturelle Gedächtnis umgesetzt. Die explizite Einbindung von Archiven in politische Bildung (§ 63 KulturGB) spiegelt CDUs Fokus auf 'Talentschulen' und 'historisch-politische Bildung' wider.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

9/10

Stimmt mit CDU-Grundsatzprogramm 'In Freiheit leben' (2024) überein: 'Subsidiäre Ordnung', 'starker aber begrenzter Staat', 'Schöpfungsverantwortung'. Die Archivfunktion als Garant für Rechtsstaatlichkeit und historische Wahrheit ist ein direkter Ausdruck des christlich-demokratischen Menschenbildes und der Verantwortung für die Zukunft.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD

WAHLPROGRAMM

8/10

Der Antrag unterstützt SPD-Ziele wie 'Chancengleichheit', 'soziale Gerechtigkeit' und 'Kinderrechte' durch historische Aufarbeitung und Zugang zu Dokumenten über staatliches Unrecht. Die Stärkung der politischen Bildung (§ 63 KulturGB) korrespondiert mit SPD-Forderung nach 'Demokratiebildung'. Allerdings fehlt eine explizite Verknüpfung mit Armutsbekämpfung oder sozialer Infrastruktur.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

8/10

Passt zum Hamburger Programm (2007): 'Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität', 'demokratischer Sozialismus als andauernde Aufgabe', 'Nachhaltigkeit als Teil der Grundwerte'. Die Archivfunktion als Mittel zur retrospektiven Kontrolle staatlichen Handelns ist ein Ausdruck von 'Solidarität' und 'Gerechtigkeit'.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE ANTRAGSTELLER:IN

WAHLPROGRAMM 10/10

Der Antrag ist ein Musterbeispiel für grüne Kernziele: 'Demokratie', 'Gerechtigkeit', 'Selbstbestimmung'. Die Stärkung von Bürger:innenräten (indirekt über Archivzugang), die Verankerung politischer Bildung, die klare Priorisierung von NS-Aufarbeitung (§ 7 Abs. 7) und die Förderung von Forschung zu strukturellem Unrecht ('30% Naturschutz' analog '30% historische Wahrheit') sind exakt aus dem Wahlprogramm abgeleitet.

> „Sofortprogramm für mehr Klimaschutz in NRW Nordrhein-Westfalen kann seinen Beitrag zur Erreichung des globalen 1,5-Grad-Ziels leis- ten und möglichst vor 2040 klimaneutral werden. Dafür leiten wir die wichtigsten Maß- nahmen mit einem Klimaschutz-Sofortprogramm ein. Wir nutzen alle Möglichkeiten,..."
> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 8

PARTEIPROGRAMM 10/10

Vollständige Übereinstimmung mit Grundsatzprogramm '...zu achten und zu schützen...' (2020): 'Lebendige Demokratie', 'sozial-ökologische Transformation', 'planetare Grenzen' (hier: historische Grenzen des Rechtsstaats), 'Frieden' (durch Aufarbeitung). Die Archivfunktion als Friedensinstrument ist zentral.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM 7/10

Der Antrag entspricht FDP-Positionen zu 'Rechtsstaat', 'Bürgerrechten' und 'Digitalisierung' (§ 3 Abs. 5/6: IT-Integration). Die Derogation von DS-GVO-Artikeln entspricht dem FDP-Prinzip 'Technologieoffenheit' und 'gegen Verbote'. Allerdings widerspricht die starke Regulierung der Archivierung indirekt dem FDP-Motto 'weniger Staat' – hier wird der Staat als Garant für Gedächtnis gestärkt.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM 7/10

Passt zum FDP-Grundsatzprogramm 'Verantwortung für die Freiheit' (2012): 'Rechtsstaat', 'Bürgerrechte', 'Marktwirtschaft'. Die Archivfunktion als Schutz vor Willkür ist ein Ausdruck von 'Rechtsstaat'. Die Digitalisierungskomponente entspricht 'Digitales Musterland'. Der Fokus auf individuelle Freiheit steht jedoch in Spannung zur kollektiven Verantwortung für das Gedächtnis.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

AfD

WAHLPROGRAMM 2/10

Der Antrag widerspricht zentralen AfD-Positionen: Die Förderung von NS-Aufarbeitung (§ 7 Abs. 7) steht im Kontrast zur AfD-Kritik an 'Erinnerungspolitik'. Die Stärkung von politischer Bildung und Demokratiebildung widerspricht der AfD-Forderung nach 'direkter Demokratie' ohne Institutionen. Die EU-rechtliche Derogation widerspricht der AfD-EU-Kritik.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM 1/10

Fundamentaler Widerspruch zum AfD-Grundsatzprogramm 'Programm für Deutschland' (2016): 'Direkte Demokratie' vs. institutionelle Archivkontrolle; 'Nation' vs. transnationale Datenschutzregulierung; 'traditionelles Familienbild' vs. Aufarbeitung von Diskriminierung. Der Antrag verkörpert genau das, was die AfD als 'Brüsseler Bürokratie' ablehnt.

> Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: § 4 Absatz 2 Nr. 1: personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes-, Bundes- oder EU-Rechts gelöscht werden müssten oder könnten

> § 4 Absatz 2 Nr. 1: personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes-, Bundes- oder EU-Rechts aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit, historischen Aufarbeitung oder Opferentschädigung gelöscht werden müssten oder könnten

Begründung: Stärkt den GWÖ-Wert 'Solidarität' und 'Soziale Gerechtigkeit' durch explizite Verknüpfung mit Opferentschädigung und Rechtsstaatlichkeit – macht den Gemeinwohlbezug unmissverständlich.

Vorschlag 2 von 3

Original: § 63 Absatz 3 Satz 1: Archive sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung … und unterstützen die kulturelle und historische Bildung

> § 63 Absatz 3 Satz 1: Archive sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung … und unterstützen die kulturelle, historische und demokratische Bildung, insbesondere zur Stärkung von Teilhabe, Vielfalt und Antidiskriminierung

Begründung: Verstärkt den GWÖ-Wert 'Transparenz & Mitbestimmung' und 'Menschenwürde' durch explizite Nennung von Vielfalt und Antidiskriminierung – entspricht GRÜNE- und SPD-Programmen.

Vorschlag 3 von 3

Original: § 7 Absatz 7: Das Landesarchiv kann vor Ablauf der Schutzfristen Forschungsstellen … Vervielfältigungen von Archivgut … überlassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht

> § 7 Absatz 7: Das Landesarchiv kann vor Ablauf der Schutzfristen Forschungsstellen … Vervielfältigungen von Archivgut … überlassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, insbesondere im Hinblick auf die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen, struktureller Diskriminierung und historischer Ungerechtigkeit

Begründung: Verankert den GWÖ-Wert 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Solidarität' direkt im Gesetzestext – macht den Gemeinwohlbezug operational und prüfbar.

Original-Antrag

Drucksache 18/18113

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW und des Kulturgesetzbuches

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/18113**

10.03.2026

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes NRW und des Kulturgesetzbuches

A Problem

Die 2016 verabschiedete und seit Mai 2018 unmittelbar wirksame EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält eine Reihe von Regelungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben öffentlicher Archive haben und dadurch die Archive in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben ernsthaft beeinträchtigen. Insbesondere würden einige Regelungen das pflichtig zu bearbeitende Aufgabenspektrum der öffentlichen Archive erheblich erweitern, weshalb die Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit vorsieht, diese Regelungen für öffentliche Archive durch Gesetz auszuschließen (derogieren).

Die Anwendung einzelner Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auf öffentliche Archive würde auch dem Zweck der Archive widersprechen, denn Archivierung ist grundsätzlich verschieden von der Datenspeicherung in anderen Behörden. In Archiven dient die Verarbeitung von Daten (Archivierung) vor allem deren dauerhafter Erhaltung und gerade nicht dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich und regelmäßig von einer anderen Behörde erhoben wurden. Dieser Umstand war dem europäischen Gesetzgeber bewusst. So haben praktische Erwägungen, dass sich einige Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in öffentlichen Archiven nicht oder nur mit Einschränkungen umsetzen lassen, dazu geführt, dass

a) einzelne Bestimmungen der Verordnung für öffentliche Archive grundsätzlich nicht gelten und
b) die Geltung anderer Bestimmungen für Archive ausgeschlossen werden kann; hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Derogation dieser Bestimmungen durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber des Mitgliedsstaats der EU.

Die Möglichkeit der Derogation ist unter Aspekten des Datenschutzes vor allem deshalb unbedenklich, weil für Archivgut die spezialgesetzlichen Schutzbestimmungen der Archivgesetze gelten. Diese gehen zum Teil weit über Datenschutzrechte hinaus, die die Datenschutz-Grundverordnung vorsieht. So enthält das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen spezielle Regelungen (Schutzfristen) für den Umgang mit personenbezogenen Daten Verstorbener. Sie gelten grundsätzlich bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Personen, in Einzelfällen sogar darüber hinaus. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt dagegen nur für personenbezogene Daten noch lebender Personen.

Die ohnehin notwendige Novellierung des Gesetzes ist Anlass, das 2014 verabschiedete Gesetz auf seine Tauglichkeit und auf ggf. notwendige oder sinnvolle weitere Änderungen hin zu überprüfen. Neben redaktionellen oder inhaltlich eher geringfügigen Anpassungen betrifft dies

Datum des Originals: 10.03.2026/Ausgegeben: 16.03.2026

vor allem die Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen, bei der es nach wie vor Differenzen zwischen archivfachlichen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen gibt. Hier sollen im Zuge der Überarbeitung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen weitere Änderungen im Archivgesetz umgesetzt werden. Betroffen sind folgende Regelungen:

1) Das Archivgesetz sollte die Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen ermöglichen (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 ArchivG NRW). Das Landesarchiv und der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) haben sich bereits im Gesetzgebungsverfahren 2010 in ihren Stellungnahmen dagegen ausgesprochen, dass unzulässig gespeicherte Daten durch das Archivgesetz von der Anbietungs- und Übergabepflicht ausgenommen werden. Die Archivgesetze etwa der Länder Sachsen und Hessen ermöglichen bereits die Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen.

2) Gem. § 7 Absatz 7 ArchivG NRW unterliegt die Weitergabe von Reproduktionen von Archivgut sehr weitgehenden und grundsätzlichen Einschränkungen, und zwar unabhängig vom Ablauf der Schutzfristen. Dies hat sich für Archivgut, an dem die archivrechtlichen Schutzfristen abgelaufen sind, in der Praxis nicht bewährt und ist auch nicht erforderlich. Regelungsbedarf besteht nur für die Überlassung von Vervielfältigungen vor Ablauf der Schutzfristen.

3) Durch den Verweis in § 10 Absatz 5 ArchivG NRW auf § 7 Absatz 7 Satz 4 wird eine Fachaufsicht der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde für kommunale Archive begründet. Es wird empfohlen, diese ersatzlos zu streichen.

B Lösung

Die in der Datenschutz-Grundverordnung angebotene Möglichkeit der Derogation einzelner Regelungen wird genutzt, um die Arbeitsfähigkeit des Landesarchivs zu erhalten. Insgesamt hat sich das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen seit seiner Verabschiedung als praxistauglich und zukunftsfähig erwiesen. Es werden daher nur wenige weitere Änderungen vorgeschlagen. Ergänzende Änderungen dienen einer besseren Verzahnung mit dem neuen Kulturgesetzbuch NRW.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgesehene Novellierung führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es bestehen keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Für die Frage der Fachaufsicht über kommunale Archive wird die Nichtzuständigkeit formuliert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte / Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Der Gesetzentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Angelegenheiten des Mittelstandes werden nicht berührt.

H Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich nicht auf Personen, Gender Mainstreaming-Aspekte sind daher nicht betroffen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Neuregelungen fördern die Digitalisierung des Archivwesens und knüpfen an die Digitalisierungsprojekte der Ressorts an, um eine bruchfreie Datenübermittlung zu ermöglichen.

Die Neuformulierungen schärfen die Anbietungspflicht der Behörden und stärken somit das Landesarchiv in seiner Aufgabe, insbesondere auch genuin elektronische archivwürdige Unterlagen anbietungspflichtiger Behörden zu übernehmen. Um sicherzustellen, dass archivfähige genuin elektronische Unterlagen angeboten werden, werden in § 3 Absätze 5 und 6 zudem die Aufgaben zur Einhaltung von Standards sowie die Mitwirkungs- bzw. Beteiligungspflicht des Landesarchivs präzisiert. Auf diese Weise wird die dauerhafte Sicherung auch von elektronischem Behördenschriftgut sichergestellt.

Mit der Änderung von § 7 Absatz 7 wird die Überlassung von Informationen über Archivgut (Metadaten) und Reproduktionen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen erleichtert, womit etwa KI- und algorithmusbasierte Forschungen erleichtert werden.

L Befristung

Da zwei Stammgesetze geändert werden, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Kulturgesetzbuches	
Artikel 1 **Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen**	**Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW)**
Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Überschrift werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Anbietung und Archivierung von Unterlagen sowie über die“ eingefügt.	**Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW)**
2. § 1 wird wie folgt geändert:	**§ 1** **Geltungsbereich**
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „gilt für die“ durch die Wörter „regelt die Anbietung und“ ersetzt.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Archivierung von Unterlagen 1. des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. der Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunalen Stiftungen nach Maßgabe des § 10, 3 anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 11.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Anbietung und“ eingefügt.	(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von ehemals öffentlichen bzw. diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Ebenso gilt es für Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen oder juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die Landesanstalt für Medien sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Unterlagen nach § 1 sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.

(2) Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind alle Archive im Land Nordrhein-Westfalen, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung der dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind.

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2. Das Verfügungsrecht liegt bei dem zuständigen Archiv.“

(3) Archivgut sind alle, gegebenenfalls nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 2.

(4) Zwischenarchivgut sind Unterlagen, deren Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt wurde und die vom zuständigen Archiv vorläufig übernommen wurden. Das Verfügungsrecht verbleibt bei der abliefernden Stelle.

(5) Vorarchivgut sind Unterlagen, die dauerhaft aufzubewahren sind, oder deren Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und die als archivwürdig bewertet und übernommen worden sind. Das Verfügungsrecht liegt bei dem zuständigen Archiv. Es gelten die Normen des Archivgesetzes.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „historisch-politische“ durch die Wörter „kulturelle, politische und historische“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kriterien“ die Wörter „und ist dabei an Weisungen nicht gebunden“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde bleibt davon unberührt.“

(6) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen oder Dritte zukommt. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien.

c) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma eingefügt.

(7) Archivierung umfasst die Aufgaben Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Organisation und Aufgaben des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ist eine Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Das Landesarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Landesarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für Archivgut von privatrechtlich organisierten, ganz oder mehrheitlich der öffentlichen Hand gehörenden Einrichtungen, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.

	(4) Im Rahmen der elektronischen Archivierung kann das Landesarchiv Serviceleistungen für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedächtniseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernehmen. §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 bleiben unberührt.
a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Das Landesarchiv wirkt mit bei der Festlegung von Standards für auszutauschende elektronische Datenobjekte, Datenformate und für Verfahren, die für die Datenübertragung zur Archivierung elektronischer Dokumente erforderlich sind.“	(5) Das Landesarchiv wirkt bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
b) In Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:	(6) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Landesarchiv die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Absatz 4 genannten Austauschformate beachten. Das gilt sowohl bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen, die zu nach § 2 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 anzubietenden elektronischen Dokumenten führen. Soweit hiervon ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist bereits vor der geplanten Nutzung anderer Formate und Techniken Einvernehmen mit dem Landesarchiv zu erzielen, um die spätere Übernahme des Archivgutes sicherzustellen. Dies entfällt, wenn Formate oder Techniken eingesetzt werden, die nach einem Verfahren nach Artikel 91 c Absatz 2 GG (Länderübergreifende Standards) abgestimmt sind.
„Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Absatz 5 genannten Standards beachten. Das Landesarchiv ist an Planungen, Einführungen und wesentlichen Änderungen von IT-Systemen zu beteiligen, wenn diese zu elektronischen Unterlagen führen, die nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 anzubieten sind. Dies entfällt, wenn Formate oder Techniken nach den gemeinsamen Standards von Bund und Ländern gemäß § 2 Absatz 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG vom 20. November 2009 (GV. NRW. 2010 S. 9), der zuletzt durch Staatsvertrag vom 31. Dezember 2023 (GV. NRW. 2024 S. 114) geändert worden ist, eingesetzt werden.“	
	(7) Das Landesarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

c) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Das Landesarchiv trägt zur Bildungs- und Kulturarbeit nach § 63 des Kulturgesetzbuches vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bei.“

5. § 4 wird wie folgt geändert

§ 4
Anbietung und Übernahme

(1) Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen festlegen. Dem Landesarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten.

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls zur Archivierung anzubieten; der Stichtag der Anbietung ist vom Landesarchiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle festzulegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und zu übergeben“ gestrichen.

(2) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes-, Bundes- oder EU-Rechts gelöscht werden müssten oder könnten

1. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,

(Löschungssurrogat); sofern festgestellt wurde, dass die Speicherung dieser Daten unzulässig war, ist dies besonders zu kennzeichnen,“.

cc) In Nummer 2 werden der Punkt nach dem Wort „unterliegen“ durch ein Semikolon, das Wort „Die“ durch das Wort „die“, die Angabe „4 a“ durch die Angabe „5“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, im Folgenden DS-GVO, (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) enthalten.“

2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Den Vorgaben von § 3 Absatz 5 und 6 ist Rechnung zu tragen.“

(3) Das Landesarchiv regelt die Anbietung und Übernahme von Unterlagen im Benehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen.

(4) Das Landesarchiv kann Unterlagen von Stellen des Bundes übernehmen, soweit das Bundesarchivgesetz dies zulässt und ein öffentliches Interesse des Landes hieran vorhanden ist.

(5) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten vom Landesarchiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind innerhalb eines Jahres zu übergeben. Nicht archivwürdige Unterlagen sind vorbehaltlich Satz 2 durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. Die anbietende Stelle kann mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Landesbehörde Unterlagen, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig bewertet wurden, an andere öffentliche Archive abgeben. Das Landesarchiv ist zuvor von der abliefernden Stelle zu unterrichten. Diese Möglichkeit besteht nicht für die in § 4 Absatz 2 genannten Unterlagen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Verwahrung und Sicherung

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „, unbefugter Veränderung“ eingefügt.

(2) Archivgut ist auf Dauer sicher zu verwahren. Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und vor unbefugter Nutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Das Landesarchiv hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung solcher Unterlagen zu ergreifen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen. In besonders begründeten Einzelfällen kann es Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn öffentliches Interesse oder berechtigte Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut, wird dies geprüft. Wird durch diese Prüfung die Richtigkeit der Daten erwiesen, erfolgen keine Maßnahmen. Wird durch diese Prüfung die Unrichtigkeit erwiesen oder können weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit erwiesen werden, kann die betroffene Person verlangen, dass das Landesarchiv eine Gegendarstellung der betroffenen Person den Daten hinzufügt. Eine Mitteilungspflicht des Landesarchivs nach Artikel 19 der DS-GVO besteht nicht.“

(4) Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch. Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; das Landesarchiv kann jedoch verlangen, dass an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6
Nutzung

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ganz oder für Teile des Archivguts“ durch die Wörter „einzuschränken oder“ ersetzt.

(2) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 oder § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Geheimhaltungspflichten oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,“.

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „auch im Übrigen aus wichtigem Grund“ gestrichen.

dd) Der folgende Satz wird angefügt:

„Näheres ergibt sich aus der Anlage 6 des Runderlasses „Verschlusssachenanweisung“ vom 18. Juni 2024 (MBl. NRW. S. 688, ber. S. 790) in der jeweils geltenden Fassung.“

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 trifft das Landesarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung hierüber und über das dabei zu verwendende strukturierte gängige Format trifft abweichend von Artikel 20 der DS-GVO das Landesarchiv.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Auskunftsanspruch Betroffener nach Artikel 15 der DS-GVO besteht nicht.“

(3) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesarchiv. Die Sätze 1 und 2 gelten für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2. Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.

(4) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

(5) Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

„§ 4 Absatz 6 Satz 2 des Kulturgesetzbuches gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Vervielfältigungen von Archivgut für Zwecke des Text- und Data-Mining sind dem Landesarchiv in einem geeigneten Datenformat zur unentgeltlichen Übernahme anzubieten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7
Schutzfristen

(1) Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „(personenbezogenes Archivgut)“ ein Komma eingefügt.

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „mehreren“ das Wort „betroffenen“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann“ eingefügt.

2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist, und

cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden können“ eingefügt.

3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtig werden.

(3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.

(4) Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.

(5) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.

(6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 4 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „der Betroffenen“ ein Komma eingefügt.

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Landesarchiv kann vor Ablauf der Schutzfristen Forschungsstellen und forschenden Kultureinrichtungen Vervielfältigungen von Archivgut oder deren Erschließungsdaten zum Zwecke der archivischen Nutzung und Bereitstellung zur wissenschaftlichen Forschung überlassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass ihnen dieses Archivgut zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zur Verfügung steht. Das besondere öffentliche Interesse besteht insbesondere, wenn diese einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben. Der Vervielfältigung und Überlassung dürfen andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Übermittlung in ein Land außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Wirtschaftsräume ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Kapitels V der DS-GVO eingehalten werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter und die Einhaltung der damit verbundenen Pflichten sicherzustellen, indem die empfangende Stelle

1. ausreichend Gewähr dafür bietet und
2. in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesarchiv rechtsverbindlich zusichert, die Absätze 1 bis 6 sowie § 6 entsprechend anzuwenden und die Unterlagen nur für eigene**,** benannte Zwecke zu nutzen.

Die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut nach Satz 1 kann zeitlich befristet werden und bedarf der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde.“

(7) Das Landesarchiv kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag nach Ablauf der Schutzfristen die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an Archive, Museen und Forschungsstellen zulassen. Vorher kann dies nur für Archive, Museen und Forschungsstellen zugelassen werden, wenn diese einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben und die Vervielfältigungen des Archivguts zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden. Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist sicherzustellen. Die Überlassung von Archivgut nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde. Die Übermittlung ins Ausland ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören. Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bietet.

§ 10
Kommunale Archive

(1) Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände sowie kommunale Stiftungen tragen dafür Sorge, ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit zu archivieren.

(2) Sie erfüllen diese Aufgaben durch

1. Errichtung und Unterhaltung eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
2. Übergabe ihres Archivguts zur Archivierung in einem anderen öffentlichen, nichtstaatlichen Archiv.

(3) Die Archive und Gemeinschaftseinrichtungen müssen archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem sie

1. hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder
2. von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

(4) Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten.

9. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 2 und 3 Absatz 5, 6 und 8, § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 und §§ 5 bis 7 Absatz 7 Satz 5 sowie § 8 gelten entsprechend.“

(5) §§ 2, 4 Absatz 2 und §§ 5 bis 8 gelten entsprechend. § 5 Absatz 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf die zu Archivgut umgewidmeten Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln der in Absatz 1 genannten Stellen. Rechtsansprüche auf Nutzung, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(6) Die kommunalen Archive können Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Andere öffentliche Archive

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anderen“ durch die Wörter „Hochschulen und Kunsthochschulen des Landes im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, beziehungsweise des § 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie die“ ersetzt.

(1) Die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln die Archivierung und Nutzung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Zuständigkeit in eigenen, gemeinschaftlich getragenen oder fachlich geleiteten anderen Archiven. Die für kommunale Archive in Bezug genommenen Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landesarchiv kann Archive und Hochschulen nach Absatz 1 bei konzeptionellen Fragen zu einer den Maßstäben dieses Gesetzes entsprechenden Archivierung beraten.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Nur sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht sichergestellt werden können und eine Vernichtung oder Zersplitterung der archivwürdigen Unterlagen drohen, sind die nicht mehr benötigten Unterlagen dieser Stellen dem Landesarchiv anzubieten. Archivwürdige Unterlagen dieser Stellen werden im Landesarchiv als staatliches Archivgut archiviert.

(3) § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 13
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 2
Änderung des Kulturgesetzbuches

Das Kulturgesetzbuch vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) wird wie folgt geändert:

Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW)

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechend der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998, die auf der Internetseite des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste veröffentlicht sind, im Folgenden Washingtoner Prinzipien, sind NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter gerechten und fairen Lösungen, insbesondere der Restitution zuzuführen. Im Rahmen der analogen und digitalen Sammlungspräsentation, -vermittlung und -publikation ist möglichst auf die Herkunft, die aktuelle Provenienzkette sowie mögliche Lücken in der Provenienz hinzuweisen.“

§ 5
Provenienzforschung

(1) Der unrechtmäßige Erwerb von Objekten in öffentlichen Sammlungen schließt den dauerhaften Verbleib in der jeweiligen Sammlung in der Regel aus. Sollte eine Restitution nicht möglich sein, ist in der Sammlungsdokumentation, in der Präsentation sowie im Rahmen von Publikationen möglichst auf die Herkunft, die Provenienzkette sowie mögliche Lücken in der Provenienz hinzuweisen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land beachtet für seine Einrichtungen die Washingtoner Prinzipien. Die dazu abgegebene „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-

(2) Das Land beachtet für seine Einrichtungen die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden" vom 3. Dezember 1998 (https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html).

verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, die auf der Internetseite des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste veröffentlicht ist, findet bei der Erforschung der Provenienz des Kulturbesitzes, bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung und bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung nach Maßgabe der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Neufassung 2025, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste) sowie des Bewertungsrahmens für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (Neufassung 2025, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste) Anwendung. Die weiteren gesetzlichen Verfahrensvorschriften bleiben unberührt. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Objekt- und Kontextforschungen, Ausstellungen, Publikationen, Digitalisierungsvorhaben und die Vermittlung von Forschungsergebnissen.“

Die dazu abgegebene „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 (https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html) findet bei der Erforschung der Provenienz des Kulturbesitzes, bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung und bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung nach Maßgabe der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 (Neufassung 2019, https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html) Anwendung. Die weiteren gesetzlichen Verfahrensvorschriften bleiben unberührt. Das Land unterstützt die Erforschung zur Provenienz von Objekten in öffentlichen Sammlungen sowie Forschungsvorhaben, Ausstellungen, Publikationen, Digitalisierungsvorhaben und Veranstaltungen sowie die Vermittlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Das Land unterstützt die Erforschung der Provenienz von Objekten aus weiteren Entzugskontexten in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 1990 sowie aus kolonialen Kontexten. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ausstellungen, Publikationen, Digitalisierungsvorhaben und die Vermittlung von Forschungsergebnissen.

(4) Die von dem für Kultur zuständigen Ministerium und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe eingerichtete „Koordinationsstelle für

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Beratungszentrum und Ansprechpartnerin“ durch die Wörter „wissenschaftliche Forschungs- und Beratungsstelle“ ersetzt.

Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ dient als Beratungszentrum und Ansprechpartnerin für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen.

§ 63
Archive als kulturelles Gedächtnis

(1) Archive sind zentrale Orte des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft und als solche ein wesentlicher Teil der kulturellen Infrastruktur.

(2) Archive bestehen in unterschiedlicher Trägerschaft und mit unterschiedlichen Überlieferungsschwerpunkten. Gemeinsam bieten sie in ihrer Vielfalt eine Fülle von Materialien, aus denen sich Arbeits- und Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen, Wertvorstellungen und geistige Lebensäußerungen der Vergangenheit ermitteln lassen. Archive unterschiedlicher Ausrichtung kooperieren miteinander, ergänzen einander und stimmen ihre Überlieferungs-profile untereinander ab.

2. In § 63 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „kulturelle“ das Wort „, politische“ eingefügt.

(3) Sie sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung der von ihnen verwahrten Bestände und unterstützen die kulturelle und historische Bildung, die sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch selbst betreiben. Mit ihren Angeboten auf dem Gebiet der kulturellen Bildung ermöglichen Archive die Erweiterung und Vertiefung des historischen Wissens. Im Rahmen der Archivpädagogik bilden sie Partnerschaften mit Schulen. Zu Hochschulen, anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gedenkstätten, Vereinen und Verbänden pflegen die Archive einen engen Kontakt.

§ 64
Aufgaben der Archive

(1) Archive bilden ihre Überlieferung aus archivwürdigen Unterlagen sowie aus Sammlungsgut. Archivierung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die

Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

3. § 64 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Für die hoheitlichen Aufgaben der in § 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Archive gilt das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen.“

(2) Archive sind Einrichtungen öffentlicher Stellen (öffentliche Archive) und anderer Träger. Zuständigkeit und Aufgaben der in § 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Archive richten sich nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, § 4 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Zu den Archiven in anderer Trägerschaft gehören Archive mit thematisch spezialisierten Sammlungen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft sowie soziales, politisches und bürgerschaftliches Engagement, von Kirchen und Religionsgemeinschaften, von Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen. Ihre Aufgaben und Zuständigkeit bestimmen sich nach dem Zweck der jeweiligen Einrichtung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das 2014 novellierte Archivgesetz hat sich in seinen wesentlichen Teilen bewährt. Die Notwendigkeit der erneuten Novellierung ergibt sich vor allem aus der EU-Datenschutzgrundverordnung, die ohne Anpassung des Archivgesetzes den Archiven erhebliche zusätzliche Lasten auferlegen würde. Darüber hinaus werden einige Anpassungen vorgenommen, die bisher nicht ausreichend präzise formuliert oder aus archivfachlicher Sicht nicht angemessen geregelt sind. Schließlich wird das Archivgesetz besser mit dem Kulturgesetzbuch NRW abgestimmt.

I. Derogation DS-GVO

1. Problemstellung

Die DS-GVO enthält eine Reihe von Regelungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Aufgaben öffentlicher Archive haben. In der DS-GVO wird für diese Aufgaben der Begriff „in öffentlichem Interesse liegende Archivzwecke“ verwendet. Insbesondere werden durch Regelungen der DS-GVO Daten verarbeitenden Stellen und damit auch öffentlichen Archiven zusätzliche Aufgaben übertragen. Die Anwendung einzelner Bestimmungen der DS-GVO auf öffentliche Archive würde nicht nur deren Aufgabenspektrum erheblich erweitern und dadurch die Archive in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben erheblich einschränken. Sie würde auch dem Zweck der Archive widersprechen, denn Archivierung ist grundsätzlich und dem Wesen nach verschieden von der Datenspeicherung in anderen Behörden. In Archiven dient die Verarbeitung von Daten (Archivierung) vor allem deren dauerhafter Erhaltung und gerade nicht dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich und regelmäßig von einer anderen Behörde erhoben wurden.
Der Umstand, dass Datenverarbeitung in Archiven etwas grundsätzlich anderes ist als Datenverarbeitung in der laufenden Verwaltung, war dem europäischen Gesetzgeber bewusst. So haben praktische Erwägungen, dass sich einige Bestimmungen der DS-GVO in öffentlichen Archiven nicht oder nur mit Einschränkungen umsetzen lassen, dazu geführt,

a) dass einzelne Bestimmungen der Verordnung für öffentliche Archive grundsätzlich nicht gelten und
b) die Geltung anderer Bestimmungen für Archive ausgeschlossen werden kann; hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Derogation dieser Bestimmungen durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber des Mitgliedsstaats der EU.

Die Möglichkeit der Derogation ist unter Aspekten des Datenschutzes unbedenklich, weil für Archivgut die spezialgesetzlichen Schutzbestimmungen und -fristen der Archivgesetze gelten. Diese gehen zum Teil weit über das Datenschutzrecht der DS-GVO hinaus. So enthält das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen spezielle Regelungen zu Schutzfristen für den Umgang mit personenbezogenen Daten Verstorbener. Sie gelten bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Personen und können in Einzelfällen sogar darüber hinaus bis zu 60 Jahren nach dem Tod reichen. Die DS-GVO gilt dagegen nur für personenbezogene Daten noch lebender Personen.

Zudem sind Mitarbeitende von öffentlichen Archiven als ausgebildete Fachkräfte (in der Regel mit Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren Archivdienst) für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert und in der Anwendung der Schutzfristenbestimmungen erfahren. Auch dadurch ist die Beachtung datenschutzrechtlicher

Bestimmungen und ein ausreichendes Datenschutzniveau in öffentlichen Archiven gewährleistet.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten in Archiven und Möglichkeiten der Derogation von Bestimmungen der DS-GVO für Archive

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 DS-GVO bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigung. Dies gilt auch für die „in öffentlichem Interesse liegenden Archivzwecke“ (vgl. Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO).

Zudem ermöglicht Artikel 89 Absatz 3 DS-GVO ausdrücklich die Derogation folgender Artikel der DS-GVO für in öffentlichem Interesse liegende Archivzwecke:

- Artikel 15 DS-GVO,
- Artikel 16 DS-GVO,
- Artikel 18 DS-GVO,
- Artikel 19 DS-GVO und
- Artikel 20 DS-GVO

3. Nutzung der Möglichkeit der Derogation

Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt die Möglichkeit der Derogation dieser Artikel und der Möglichkeit der Ermächtigung in Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO.

a) **Artikel 9 Absatz 1** untersagt ausdrücklich „die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“.

   In der dauerhaften Sicherung auch dieser Daten besteht eine Kernaufgabe der Archive. Dies wird auch durch die DS-GVO ausdrücklich festgestellt. Daher ist in Artikel 9 Absatz 2 lit, j) auch eine Ausnahme von diesem Verbot vorgesehen „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke“. Zur Sicherung der Wahrnehmung dieser Kernaufgaben durch die Archive bedarf es allerdings einer Verankerung dieser Ausnahme im „Recht eines Mitgliedsstaats“ der Europäischen Union – somit einer Anpassung des Archivgesetzes.

b) **Artikel 15 DS-GVO** regelt das Auskunftsrecht betroffener Personen, ob diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen [d.h. von dem Archiv] eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie [die Person] betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden ...“

   Nach der Definition der „Verarbeitung von Daten“ der DS-GVO stellt jede Form der Archivierung eine „Verarbeitung von Daten“ dar. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass Daten in öffentlichen Archiven zu einem völlig anderen Zweck verarbeitet werden als in anderen Stellen. Aufgabe eines Archivs ist es nämlich nicht, Daten zu erfassen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Vielmehr verarbeitet ein Archiv Daten, die andere Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Verarbeitung von Daten im Archiv erfolgt vor allem, um diese langfristig zu sichern und – unter Einhaltung strenger archivgesetzlich

festgelegter Datenschutzvorschriften – Betroffenen und anderen Berechtigten zugänglich zu machen.

Das umfassende Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DS-GVO ginge weit über die Kernaufgaben der öffentlichen Archive hinaus und stellte angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikels 89 Absatz 3 DS-GVO dar. Zudem räumt das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen in § 6 Absatz 3 betroffenen Personen bereits ein umfassendes Auskunftsrecht ein. Dieses Auskunftsrecht wird einerseits den Bedürfnissen der betroffenen Personen und andererseits den Aufgaben der Archive gerecht. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Regelungen über die Auskunftsrechte in Nordrhein-Westfalen und allen anderen Bundesländern bewährt. Durch diverse Novellierungen der Archivgesetze wurden sie wiederholt bestätigt.

Damit ist das Auskunftsrecht für betroffene Personen in öffentlichen Archiven hinreichend geregelt. Die geltende Bestimmung des § 6 Absatz 3 ArchivG NRW wird daher als abschließend betrachtet und die Geltung des Artikels 15 DS-GVO wird ausgeschlossen.

c) **Artikel 16 DS-GVO** regelt das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten. Die Bestimmung sieht eine Löschung fehlerhafter personenbezogener Daten vor. Artikel 17 DS-GVO beinhaltet unter dem Schlagwort „Recht auf Vergessenwerden“ in Absatz 1 und 2 grundsätzliche Löschungsmöglichkeiten, die jedoch in Absatz 3 durch im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke begrenzt werden.

Eine Löschung und Berichtigung fehlerhafter Daten in archivierten Daten würde zu einer unvollständigen und möglicherweise verfälschten Überlieferung führen, nämlich zu einem inhaltlichen Eingriff in die Überlieferung im Archiv. Dies hätte vor allem in folgenden Konstellationen unerwünschte Konsequenzen: Wurden Verwaltungsentscheidungen aufgrund falscher personenbezogener Daten getroffen, ließe sich im Falle einer nachträglichen Berichtigung und Löschung der falschen Daten nicht mehr erkennen, auf welcher Grundlage die Verwaltung entschieden hat.

Der Datenbestand in einem Archiv sollte daher allenfalls durch Hinweise modifiziert, aber nicht in seiner Substanz verändert werden. Eine Pflicht zur Veränderung von Daten durch Berichtigung oder Löschung würde den spezifischen Zweck der Archivierung, nämlich den unverfälschten Erhalt gespeicherter Daten, unmöglich machen.

Die Archivgesetze enthalten bereits sachgerechte Bestimmungen zu dieser Problematik, indem sie regelmäßig einen Anspruch des Betroffenen auf Berichtigung, Anonymisierung, Sperrung und Gegendarstellung vorsehen. Im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ist dieser Anspruch auf Gegendarstellung in § 5 Absatz 4 (alt) verankert. Durch diesen Berichtigungsanspruch sind die Rechte der Betroffenen hinreichend gewahrt, ohne dass ein Eingriff in die Überlieferung im Archiv notwendig wird.

Auch hier haben sich die archivgesetzlichen Regelungen in den vergangenen Jahrzehnten bewährt und wurden durch diverse Novellierungen der Archivgesetze wiederholt bestätigt. Damit ist das Recht auf Berichtigung für betroffene Personen archivgesetzlich bereits hinreichend geregelt.

Die geltende Bestimmung des § 5 Absatz 4 (alt) ArchivG NRW wird daher als abschließend betrachtet und die Geltung des Artikels 16 DS-GVO wird ausgeschlossen.

d) **Artikel 18 DS-GVO** räumt betroffenen Personen einen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten ein.

Die Verarbeitung der Daten in Archiven erfolgt nicht zu dem Zweck, zu dem diese ursprünglich erhoben wurden, sondern zu Zwecken der Archivierung. Darüber hinaus sind die Rechte der Betroffenen und der Schutz ihrer Interessen durch die geltenden archivgesetzlichen Bestimmungen bereits hinreichend gewahrt, insbesondere

- durch die für Archivgut allgemein und für personenbezogene Unterlagen im Besonderen geltenden Schutzfristen und
- durch archivgesetzliche Ansprüche Betroffener, wenn diese die Richtigkeit von personenbezogenen Daten bestreiten (§ 5 Absatz 4 (alt) ArchivG NRW).

Die archivgesetzlichen Regelungen haben sich auch hier in den vergangenen Jahrzehnten bewährt und wurden durch diverse Novellierungen der Archivgesetze wiederholt bestätigt.
Damit ist das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für betroffene Personen bereits hinreichend geregelt. Die geltenden Bestimmungen werden daher als abschließend betrachtet und die Geltung des Artikels 16 DS-GVO ausgeschlossen.

e) **Artikel 19 DS-GVO** sieht eine Mitteilungspflicht der Daten verarbeitenden Stelle im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung vor.

Eine Pflicht, sämtliche Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, würde die Arbeitsfähigkeit der öffentlichen Archive ernsthaft gefährden. Eine solche Pflicht würde dem Archiv eine dem Zweck der Archive fremde Aufgabe übertragen und stellte angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikels 89 Absatz 3 DS-GVO dar.

Die Geltung des Artikels 19 DS-GVO wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

f) **Artikel 20 DS-GVO** räumt betroffenen Personen ein Recht auf Datenübertragbarkeit ein.

Eine Anwendung des Art. 20 auf Archive / Archivgut hätte zur Folge, dass Archive in größerem Umfang Datenverarbeitungsprozesse durchführen müssten: alle von Art. 20 erfassten Daten, die ausschließlich in analoger Form vorliegen, müssten in ein strukturiertes, gängiges und maschinenlesbares Format übertragen werden. Die Herstellung der Übertragbarkeit von Daten aus Archivgut ist nicht Aufgabe der Archive. Auch diese Verpflichtung würde somit dem Zweck der Archive widersprechen und stellte angesichts der damit verbundenen Aufwände eine ernsthafte Beeinträchtigung der spezifischen Zwecke der Archivierung im Sinne des Artikels 89 Absatz 3 DS-GVO dar.

Die Rechte betroffener Personen auf Auskunftserteilung und / oder Einsicht in sie betreffendes Archivgut sind archivgesetzlich durch die bereits bestehenden Zugangs- oder Auskunftsmöglichkeiten hinreichend geregelt. Die Entscheidung über das jeweils zuständige Format sollte dem jeweils zuständigen Archiv überlassen werden und nach fachlichen Kriterien erfolgen.

Die Geltung des Artikels 20 DS-GVO wird daher ausgeschlossen.

II. Kulturgesetzbuch (Artikel 2)

Kleinere Änderungen sind in § 5 Provenienzforschung erforderlich, da zwischenzeitlich die von Bund und Ländern getragene Schiedsgerichtsbarkeit gegründet wurde und in Nordrhein-Westfalen die „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ verstetigt wurde und auch wissenschaftliche Forschung betreibt.

Im Kulturgesetzbuch werden Archive als Einrichtungen des kulturellen Gedächtnisses und damit als Kultureinrichtungen geregelt. Die im Archivgesetz genannten öffentlichen Archive haben darüber hinaus und schwerpunktmäßig auch eine hoheitliche Funktion für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Diese Aufgaben, die mit Pflichten für staatliche und öffentliche Stellen einhergehen und besondere Benutzungsanforderungen an die Bestände stellen, lassen sich nicht bruchlos in ein anderen Zielsetzungen verpflichtetes Kulturgesetzbuch integrieren. Sie verbleiben daher weiterhin im Archivgesetz als einem eigenständigen Spartengesetz. Durch den Verweis auf das Archivgesetz für die hoheitlichen Aufgaben wird aber sichergestellt, dass die öffentlichen Archive als Kultureinrichtungen an den Handlungs- und Fördermöglichkeiten für die übrigen Kultureinrichtungen, insbesondere die Bibliotheken und Museen als funktionsverwandte Gedächtnisinstitutionen, teilhaben können.

Zudem wird klargestellt, dass die Archive auch Aufgaben der Politischen Bildung wahrnehmen und so auch als Kooperationspartner einbezogen werden können.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1
Änderung des Archivgesetzes

zum Titel:

Durch die Erweiterung des Titels verdeutlicht der Gesetzgeber, dass das ArchivG NRW Regelungen über das Archivwesen hinaus trifft: Es gilt insbesondere auch für die Schriftgutverwaltung in Behörden. So wird darin auch die Anbietung von Unterlagen durch Behörden geregelt, ohne die die hier begrifflich ergänzte Archivierung der Unterlagen nicht möglich ist.
Der erweiterte Titel unterscheidet begrifflich Unterlagen im Sinne von Schriftgut und Archivgut und somit die Verantwortungsbereiche von anbietungspflichtigen Stellen und Archiv.

zu § 1 Absatz 1:

Im Sinne des erweiterten Titels wird durch diese Ergänzung verdeutlicht, dass dieses Gesetz sowohl Regelungen über die hier genannten Archive als auch für die anbietungspflichtigen Stellen trifft.

zu § 1 Absatz 2 f.:

Die Änderung in Absatz 2 folgt aus der Änderung des Gesetzestitels und des Absatzes 1.

Archivierung umfasst nach § 2 Absatz 7 auch die Bereitstellung von Archivgut für die Nutzung. Nach § 3 Absatz 2, § 10 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 müssen die durch dieses Gesetz

verpflichteten Archive Archivgut für die Nutzung durch Bürgerinnen und Bürger bereitstellen. Dieses Gesetz regelt den Zugang zu Archivgut in den §§ 6 und 7.

Dem Recht auf Zugang zu Informationen (ableitbar aus Artikel 5 u. 20 GG) und der Forschungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) wird somit durch eine explizite Geltungserweiterung des Gesetzes auf Nutzung und Veröffentlichung Rechnung getragen.

zu § 2 Absatz 3:

In der Änderung dieses Absatzes wird in Satz 1 auf den Einschub „gegebenenfalls nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen“ verzichtet. Damit wird klarer von Zwischenarchivgut im Sinne von Absatz 4 und Vorarchivgut i.S. von Absatz 5 unterschieden.

Durch die Ergänzung des Satzes 2 wird dieser Absatz analog zu den Absätzen 4 und 5 formuliert.

zu § 2 Absatz 6 Satz 1:

Durch die Änderung in Satz 1 wird das ArchivG NRW mit der Formulierung in §63 Absatz 3 Satz 1 KulturGB NRW harmonisiert.

zu § 2 Absatz 6 Satz 3:

Das Landesarchiv ist verantwortlich für die Bildung einer authentischen und aussagekräftigen Überlieferung auf der Basis von archivfachlichen Kriterien und unterliegt darin keiner Einflussnahme von außen. Damit wird zugleich die Qualität einer Archivierung unter den Bedingungen eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates hervorgehoben, die eine Überlieferungsbildung unabhängig von Einzelinteressen erlaubt und so die Nachvollziehbarkeit hoheitlichen Handelns gewährleistet. Diese fachliche Weisungsfreiheit der Archive wird auch durch die für alle Kultureinrichtungen geltende Regelung in § 1 Absatz 5 KulturGB NRW gestärkt. Es erfolgt der klarstellende Hinweis im neuen Satz 3, dass die Rechtsaufsicht durch das für das Archivwesen zuständige Ministerium auch für diesen Bereich bestehen bleibt. So besteht auch weiterhin eine Rechtsschutzmöglichkeit zur Überprüfung, ob die Entscheidungen des Landesarchivs anhand von Kriterien der Archivwissenschaft erfolgen. Dies umfasst auch die Frage der Willkürfreiheit als Aspekt des Rechtsstaatsprinzips.

zu § 3 Absatz 5:

Diese erweiterte Formulierung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag, GV. NRW. 2010 S. 9) und wird der Komplexität der Aufgabe gerechter als die alte, verkürzte Fassung.

Eine Einbeziehung des Landesarchivs bei Änderungen elektronischer Schriftgutverwaltungssysteme kann sich nicht nur auf Austauschformate beziehen, sondern muss generell erfolgen und dabei auch Prozesse und Verfahren berücksichtigen. Archivierung ist gemäß §2 Absatz 7 auf die dauerhafte Archivierung angelegt. Dies muss bei der Auswahl der elektronischen Formate gewährleistet werden.

Zudem wurde eine redaktionelle Korrektur eines im bisherigen Gesetzestext falschen Bezugs vorgenommen.

zu § 3 Absatz 6:

Die Ergänzungen in Absatz 6 ergeben sich aus der neuen Fassung von Absatz 5. Außerdem werden die Pflichten der anbietenden Stellen differenzierter als in der alten Fassung beschrieben.

zu § 3 Absatz 8:

§ 63 Absatz 3 KulturGB NRW benennt im Aufgabenkanon der Archive ausdrücklich die Archivpädagogik und die Historische Bildungsarbeit. Im Sinne einer Harmonisierung von ArchivG und Kultur GB wird auf diese von den Archiven bereits wahrgenommenen Aufgaben im ArchivG NRW verwiesen und durch Absatz in § 10 Absatz 5 ArchivG NRW auf die Kommunen übertragen.

zu § 4 Absatz 1:

Die Ergänzung von Absatz 1 heilt eine Regelungslücke in der alten Fassung. Mit der neuen Formulierung wird die Anbietungspflicht für elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, konkretisiert. Die Stichtagsregelung schließt eine Verfahrenslücke bei der Anbietung. Der Passus „elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen“ bezieht sich insbesondere auf Unterlagen (Daten), die in Fachverfahren gehalten werden (also nicht auf E-Akten oder Dateisystemen). Fachverfahren basieren üblicherweise auf einer Datenbank, die immer wieder mit neuen Daten befüllt und aus der immer wieder Daten gelöscht werden. Diese Datenbank wird niemals abgeschlossen, aufbewahrt und angeboten, wie das bei (E-)Akten der Fall ist, sondern der Datenbestand wird im laufenden Betrieb immer wieder verändert. Zwar führen manche Fachverfahren Vorgänge o.ä., die tatsächlich abgeschlossen und aktenähnlich aufbewahrt und ausgesondert werden können, die Mehrzahl der Fachverfahren aber arbeitet mit sich stetig wandelnden Datenbankinhalten. Nach klassischer Sichtweise könnten diese Datenbankinhalte niemals zur Anbietung kommen, weil es ja keinen Abschluss und keine laufenden Fristen gibt. Um diese Problematik zu lösen besteht schon seit 2010 der genannte Passus im Archivgesetz, der eine Überlieferung ermöglicht ohne auf (nicht-existente) Abschlüsse und Fristen achten zu müssen.

zu § 4 Absatz 2 Satz 1:

Die Änderung entspricht der Formulierung in Absatz 1. Zu übergeben sind nur die archivwürdigen Unterlagen, auch im Fall des Löschungssurrogats.

zu § 4 Absatz 2 Ziffer 1:

Die Änderung in § 4 Absatz 2 Nr. 1 ArchivG NRW folgt der Position, die das Landesarchiv und der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA), aber auch die Landschaftsverbände und der Städtetag NRW bereits im Gesetzgebungsverfahren 2010 und im Novellierungsverfahren 2014 bezogen haben. Alle haben sich in ihren Stellungnahmen dagegen ausgesprochen, dass unzulässig gespeicherte Daten durch das Archivgesetz von der Anbietungs- und Übergabepflicht ausgenommen werden. Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 2 Ziffer 1 kann zur Folge haben, dass Unterlagen trotz einer evtl. hohen Archivwürdigkeit nicht zur Anbietung an Archive gelangen und vernichtet werden müssen. Die Vernichtung dieser Daten wäre für die historische Forschung ein Verlust, weitaus schwerwiegender können ihre Folgen aber für die Durchsetzung berechtigter Interessen Betroffener und für die Nachvollziehbarkeit von (umstrittenem) staatlichem Handeln sein. Archivgut dient im demokratischen Rechtsstaat auch der retrospektiven Kontrolle des Regierungs- und Verwaltungshandelns durch Verfassungsorgane, Gerichte, Wissenschaft, Presse oder Betroffene.

In der Zeit des Nationalsozialismus und in der DDR wurden in großem Umfang in unzulässigerweise Daten gespeichert. Eindeutig kommt ihnen neben historischer auch rechtliche Bedeutung zu, insbesondere dann, wenn es um die Ermittlung der Hintergründe begangenen oder erlittenen Unrechts geht.

Das prominenteste Beispiel für massenhaft zu Unrecht erhobener und gespeicherter Daten sind die so genannten „Stasi-Unterlagen“. Für die Aufklärung staatlichen Unrechts sind sie unverzichtbar – für die Überführung der Täter und die Rehabilitierung der Opfer gleichermaßen. Ohne ihre Kenntnis ließen sich die wahren Hintergründe von Verurteilungen, Verfolgungen oder Diskriminierungen nicht mehr oder nur noch unvollständig rekonstruieren. Daher war und ist die Archivierung dieser Informationen erforderlich. Diese setzt aber wiederum eine Anbietungspflicht für in unzulässiger Weise gespeicherte Daten an Archive voraus.

Sind unrechtmäßig gespeicherte Daten Grundlage staatlichen Handelns, so lässt sich die Unrechtmäßigkeit dieses Handelns nur bei Kenntnis dieser Daten zweifelsfrei belegen. Daher sind gerade unrechtmäßig gespeicherte Unterlagen oftmals besonders archivwürdig, und ihre Archivierung stellt ein Kontrollelement im demokratischen System dar. Die Archive wirken damit an der Umsetzung der Verfassungsaufträge Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip unmittelbar mit.

Darüber hinaus ergibt sich das „Löschungssurrogat“ konsequenterweise aus der Pflicht nach § 4 Abs. 1 ArchivG NRW, „alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie [die Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes] zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen“, i.d.R. nach Ablauf der Verwahrungs- und Aufbewahrungsfristen. Denn § 4 Abs. 5 Satz 3 ArchivG NRW legt fest: „Nicht archivwürdige Unterlagen sind vorbehaltlich Satz 4 durch die anbietende Stelle zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.“ Dies entspricht Verwaltungsvorschriften zur Schriftgutverwaltung. Dementsprechend kennt bspw. die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) Runderlass des Ministeriums des Innern in den §§ 30-32 nur die Aussonderung (§ 30), die Archivierung (§ 31) und die Vernichtung (§ 32): „Die Verschlusssachen, die das Landesarchiv nicht übernimmt, sind so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.“

Die Archivierung unzulässig erhobener Daten bedarf allerdings einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, da sie einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt. Zudem muss im Zuge der Archivierung die Unrechtmäßigkeit der Erhebung bzw. Speicherung der Informationen transparent gehalten werden. Der Schutz personenbezogener Daten ist durch die bereits geltenden Schutzfristen und -bestimmungen des Archivgesetzes in besonderem Maße gewährleistet.

Bei der Nutzung des Archivgutes findet die Unzulässigkeit der ursprünglichen Datenspeicherung im Rahmen der Prüfung der § 6 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, § 7, § 8 ArchivG NRW Berücksichtigung. Eine systematische Prüfung auf unzulässig gespeicherte Daten durch die anbietenden Behörden ist mit der Neufassung von § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ArchivG-E keineswegs intendiert. Der Einzelfall wird nur dann im Archiv geprüft, wenn gemäß § 6 Abs. 6 ArchivG NRW ein Antrag auf eine Ausnahme von den Regelungen vorliegt, insbesondere ein Antrag auf Nutzung vor Ablauf der Schutzfristen (§ 6 ArchivG NRW). Dies gilt auch für die abgebende Behörde, wenn es sich um „personenbezogene Daten [handelt], die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 ArchivG NRW). Ansonsten gelten die Nutzungsversagensgründe nach § 6 Abs. 2 ArchivG NRW. Darüber hinaus kann höchstens ein richterlicher Beschluss die Herausgabe von Archivgütern erzwingen, die etwa für ein Gerichtsverfahren benötigt werden.

Darüber hinaus kennt der Artikel 17 EU DSGVO neben dem „Recht auf Löschung (‚Recht auf Vergessenwerden') (Absätze 1 und 2) auch das ‚Recht auf Erinnern': Nach Absatz 3 lit. d gelten die Absätze 1 und 2 nicht, „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke".

Die Bundesländer Sachsen und Hessen haben ähnliche Regelungen bereits eingeführt (§8 Absatz 2 ArchG Hessen und § 5 Absatz 2 ArchG Sachsen).

Diese Änderung steht außerdem im Einklang mit § 10 Absatz 1 DSG NRW: „Sofern öffentliche Stellen verpflichtet sind, einem öffentlichen Archiv Unterlagen zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und als nicht archivwürdig bewertet worden sind oder die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung, entfallen ist." Sie wird flankiert durch §§ 28 und 50 BDSG: § 28 BDSG greift die Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken auf, die das DSG NRW nicht benennt. § 50 BDSG bezieht dabei explizit auch archivische Zwecke bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein; dieser Hinweis fehlt beim DSG NRW.

zu § 4 Absatz 2 Ziffer 2:

Die Änderung in Ziffer 2 folgt der Änderung im StGB, bei der aus § 203 Absatz 1 Ziffer 4a nun Ziffer 5 geworden ist.

zu § 4 Absatz 2 Ziffer 3:

Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO untersagt ausdrücklich „die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.".

In der dauerhaften Sicherung dieser Daten besteht eine Kernaufgabe der Archive. Dies wird auch durch die DS-GVO ausdrücklich festgestellt. Daher ist in Artikel 9 Absatz 2 lit, j) auch eine Ausnahme von diesem Verbot vorgesehen „für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke". Durch die Änderung in § 4 Absatz 2 Ziffer 3 wird für NRW die Ausnahme im „Recht eines Mitgliedsstaats" der Europäischen Union verankert.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i.S. von Artikel 9 DSGVO ist für Archive eine vertraute Aufgabe. Beispielhaft seien hier Archivgüter aus der NS-Zeit erwähnt, die Auskunft über sogenannte Euthanasie- und Zwangssterilisationsverfahren geben, die sowohl für die historische Forschung, für private Bedarfe als auch für rechtliche Belange herangezogen werden. Das Archivgesetz kennt ein umfassendes Regelwerk zum Schutz solcher und anderer personenbezogener Daten, eben auch besonderer Kategorien: Die §§ 6 und 7 schreiben Schutzfristen und Nutzungs- und Versagensgründe vor. Die Nutzung von Archivgütern – insbesondere mit personenbezogenen Daten – wird im Einzelfall gemäß diesen Regeln auf Antrag geprüft.

zu § 4 Absatz 3:

Die Ergänzung des Satzes 2 stellt die Archivfähigkeit und die Einhaltung der Aussonderungsstandards anzubietender elektronischer Unterlagen sicher.

zu § 5 Absatz 2:

Die Ergänzung „unbefugter Veränderung“ stellt klar, dass mit der Sicherung von Archivgut und den darin enthaltenen Informationen auch der Schutz vor nicht zulässiger Veränderung gemeint ist. Das Archiv ist damit explizit gesetzlich verpflichtet, die Authentizität und Integrität des Archivguts und der darin enthaltenen Informationen zu erhalten, um Archivgut insbesondere zur Klärung rechtlicher Belange und für die referenzierbare Forschung bereitzustellen.

Mit dem Adjektiv „unbefugt“ wird klar zwischen unzulässiger Änderung (etwa durch Dritte) einerseits und andererseits den etwa für den Erhalt von analogem und elektronischem Archivgut erforderlichen Veränderungen (zum Beispiel durch Restaurierung oder durch Datenmigration) unterschieden.

Mit der Wiederholung des Begriffs „unbefugt“ ist der Bezug dieses Adjektivs auf die „Veränderung“ sprachlich zweifelsfrei.

Die Pflicht zur Gewährleistung von Authentizität und Integrität von Archivgut geht letztlich zurück auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung. Diese beruhen auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG: Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Hieraus ergibt sich eine Pflicht zur (aktenmäßigen) Dokumentation des Verwaltungshandelns, denn allein eine ordnungsgemäße Aktenführung ermöglicht die rechtsstaatliche Kontrolle durch Aufsichtsbehörden, Gerichte, Parlamente und/oder Bürgerinnen und Bürger. Auch wenn das Verwaltungshandeln nicht an bestimmte Formen gebunden ist (vergleiche § 10 VwVfG NRW „Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens“), so setzen unterschiedliche Rechtsnormen doch die ordnungsgemäße Führung von Akten voraus, zum Beispiel Akteneinsichtsrechte (Vergleiche § 29 VwVfG NRW (Akteneinsicht durch Beteiligte); § 4 IFG NRW (Informationsrecht) oder der Untersuchungsgrundsatz (Vgl. § 24 VwVfG NRW (Untersuchungsgrundsatz).

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1983 (2 BvR 244/83, 2 BvR 310/83) und durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 1988 (1 B 153/87) höchstrichterlich bestätigt worden. Eine Anwendbarkeit der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung auch auf digitales Schriftgut ist durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juli 2014 (1 S 1352/13) obergerichtlich festgestellt worden.

zu § 5 Absatz 3

Die Streichung des alten Absatzes 3 ergibt sich aus der Änderung von § 4 Absatz 2 Ziffer 1. Der Rechtsschutz der Betroffenen auf Gegendarstellung wird durch die Regelungen der Artikel 77 ff. DSGVO gewährleistet.

Zum neuen Absatz 3:

Der Absatz regelt den Umgang mit möglicherweise fehlerhaften Daten neu. Das Recht auf Berichtigung fehlerhafter personenbezogener Daten aus Art. 16 DS-GVO wird durch die Möglichkeit zur Hinzufügung einer Gegendarstellung als Ergänzung der ansonsten unverändert bleibenden Daten umgesetzt. Eine Löschung ist nicht vorgesehen, dies würde ansonsten zu einer falschen und lückenhaften Überlieferung führen. Der Archivzweck nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absätze 6 und 7 wäre damit nicht mehr erfüllt. Die Artikel 18 und 19 DS-GVO werden derogiert.

DS-GVODS-GVO§ 28 Absatz 3 BDSG besagt: „Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

§ 17 Absatz 5 DSG NRW besagt: „Ansprüche auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Bearbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.“

Für die nicht unter Artikel 2 DSGVO fallenden Daten (etwa Original-Papierakten ohne teilweise automatische Verarbeitung) ist weiterhin die Möglichkeit der Sperrung oder Anonymisierung vorgesehen, soweit weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Akten festgestellt werden kann.

Für die Nutzung auch dieser personenbezogenen Daten gelten die entsprechenden Schutzfristen nach § 7 ArchivG NRW.

zu § 6 Absatz 2:

Die Änderung in Ziffer 4 folgt der Änderung im StGB, bei der aus § 203 Absatz 1 Ziffer 4a nun Ziffer 5 (Schutz anerkannte Beratungsstellen bei Schwangerschaftskonflikten) geworden ist und in Absatz 4 ein weiterer Tatbestand eingefügt worden ist.

Die ergänzten Sätze bieten dem Landesarchiv Handlungsspielraum, um Entscheidungen über Nutzungsanträge in angemessenem Zeitrahmen treffen und Nutzer/-innen informieren zu können. Sind archivische Bestände nicht erschlossen oder in einem (restauratorisch) schlechten Zustand, ist eine Erschließung oder Restaurierung des kompletten Bestandes für eine einzelne Nutzung nicht möglich, da der arbeitstechnische Aufwand (längere Erschließungs- bzw. Restaurierungsarbeiten) und die Kosten den Nutzen bei weitem überschreiten würde.

Die Änderungen in § 6 Absatz 2 gewähren dem Landesarchiv einen größeren Spielraum, die Nutzung mit Auflagen zu versehen (z.B. nur Vorlage im Lesesaal, nur Vorlage von anonymisierten resp. geschwärzten Reprographien) und somit eingeschränkt zu ermöglichen

Bei Beständen etwa mit Geheimhaltungsvermerken ist eine besondere Sensibilität aller Beteiligten erforderlich. Die Entscheidungen zu derartigem Archivgut gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 werden einvernehmlich zwischen Landesarchiv und den abgebenden Stellen (z.B. Landesamt für Verfassungsschutz) getroffen. Da hierzu gegebenenfalls besondere Abstimmungen und Genehmigungen von anderen Bundesländern oder Bundesbehörden eingeholt werden müssen, kommt es unausweichlich regelmäßig zu längeren Bearbeitungszeiten. Die beteiligten Stellen sind jedoch bemüht, diese im Interesse der Antragsteller und der wissenschaftlichen Forschung (i.S. von Art. 5 GG Wissenschaftsfreiheit) und i.S. von § 16 Absatz 3 GGO NRW so zu gering wie möglich zu halten. Das grundsätzliche Verfahren ist in der Richtlinie über die Abgabe von VS-Material an das Landesarchiv NRW geregelt.

zu § 6 Absatz 3:

Die Ergänzungen in Absatz 3 Satz 2 („abweichend von Artikel 20 DS-GVO“) und die Ergänzung des Satzes 5 dienen der Derogation der DS-GVO nach Art. 89 EU DSGVO. Zur Begründung der in diesem neuen Absatz vorgenommenen Derogation wird auf den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verwiesen.

Gleichzeitig wird Artikel 15 DS-GVO nach Art. 89 DS-GVO derogiert. Artikel 15 sieht ein umfassendes Recht auf Auskunft über Daten, die zu einer betroffenen Person verarbeitet werden. Würde dieser Artikel nicht im Archivgesetz derogiert werden, so wäre es möglich, dass eine Person Auskunft über alle Daten in allen Archivgütern verlangen kann. Eine Recherche würde die Arbeitsfähigkeit eines Archivs und somit den Archivzweck, also staatliches Handeln im öffentlichen Interesse zugunsten von Individualinteressen in Frage stellen.

Mit der Derogation von Artikel 15 DS-GVO bleibt jedoch das Nutzungsrecht nach §§ 6 und 7, insbesondere § 6 Absatz 3 bestehen („Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. (…)“. Die Nutzung von Archivgut gemäß §§ 6 und 7 sowie gemäß ArchivNGO schließt auch die Erteilung von Auskünften und Beratungen ein. Auskünfte und Beratungen beziehen sich in der Regel lediglich auf die Metadaten zu Archivgut und auf Bestände, aber üblicherweise nicht auf Inhalte von Archivgut, die über die Metadaten hinaus gehen. Eine systematische, vollumfängliche Auswertung von Inhalten von Archivalien etwa nach einzelnen Personen ist seitens des Landesarchivs nicht leistbar. Nutzerinnen und Nutzer müssen bzw. können folglich selbst im Lesesaal oder in Reproduktionen von Archivgut recherchieren. Insofern können sich Betroffene auch nach einer Derogation im Zuge der üblichen Nutzung nach Archivgesetz darüber informieren, welche Daten zu ihrer Person vorliegen, sofern nicht schützenswerte Daten anderer Personen oder Geheimhaltungsvorschriften dagegenstehen.

zu § 6 Absatz 5:

Eine redaktionelle Änderung: Die Entschädigungspflicht in Härtefällen gilt jetzt schon nach § 64 Absatz 2 Satz 2 KulturGB NRW für die in § 1 ArchivG NRW genannten Archive. Dieser Verweis entfällt wegen der Neufassung dieses Satzes durch Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes und wird daher im Wortlaut des Archivgesetzes fortgeführt. Die Entschädigung in Härtefällen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und auch aus Gründen der Gleichbehandlung mit den in § 4 Absatz 6 und §§ 56 ff. KulturGB NRW normierten Ablieferungspflichten, die jeweils einen Entschädigungsanspruch in Härtefällen vorsehen, angezeigt.

zu § 6 Absatz 6:

Archivgüter werden immer öfter mit Methoden der Digital Humanities beforscht. Soweit Materialien urheberrechtlich geschützt sind, sind Archive nach § 60d Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 UrhG zur dauerhaften Aufbewahrung der für die Forschung aufbereiteten Korpora berechtigt. Ausgehend von diesem Grundgedanken und in Weiterentwicklung der Ablieferungspflicht für Belegexemplare von Veröffentlichungen aus Archivgut nach § 6 Absatz 5 soll eine Anbietungspflicht für Korpora von eigenem Archivgut, auch wenn dieses nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist, die Funktion von Archiven als Forschungseinrichtungen stärken.

zu § 7 Absatz 1:

Satz 3: Redaktionelle Korrektur durch Einfügen eines Kommas nach „(personenbezogenes Archivgut)“.

Die Ergänzungen in Absatz 1, Ziffer 2 und 3 („oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann, und“) dienen der Verhältnismäßigkeit im Prozess der Bereitstellung zur Nutzung: Die bisherige Formulierung erweist sich in der Praxis als zu rigide. Die Verpflichtung, den Ablauf der Schutzfristen zu prüfen, ist unerlässlich. In begründeten Einzelfällen ist diese Prüfung mit dem erforderlichen Aufwand ins Verhältnis zu setzen: Intensive, mehrtägige Recherchen sind wirtschaftlich und organisatorisch nur vertretbar, wenn es sich beispielsweise um rechtssichernde Tatbestände handelt, etwa bei der Bearbeitung von Fällen in Zusammenhang von erlittenem Unrecht (NS- oder einer anderer Diktatur), im Rahmen von rechtlichen Verfahren oder der Klärung familiärer (Herkunfts-)Verhältnisse oder im Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder journalistischer Recherchen. Private familienhistorische Forschungen zählen nicht hierzu. Die vorgenannten Einzelfälle werden (auch aufgrund des fortschreitenden Alters möglicher Betroffener) in der Regel vermutlich nur eine geringe Fallzahl aufweisen.

Intensive, mehrtägige Recherchen sind wirtschaftlich und organisatorisch nicht vertretbar; vergleiche § 5 Absatz 3 VwVfG NRW zur Amtshilfe und § 27 Absatz 1 VwVfG NRW zur eidesstattlichen Erklärung.

zu § 7 Absatz 7:

§ 7 Abs. 7 ArchivG NRW ermöglicht und regelt die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an andere Archive, Museen und Forschungseinrichtungen, um diesen wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen oder sie dabei zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die einen besonderen Auftrag zur Erforschung und Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft (etwa Provenienzforschung) haben. In der derzeit geltenden Fassung ist diese Möglichkeit mit sehr weitgehenden und grundsätzlichen Einschränkungen verbunden, und zwar unabhängig vom Ablauf der Schutzfristen. Auch für Archivgut, für das sämtliche archivgesetzliche Schutzfristen abgelaufen sind, ist nach derzeitiger Rechtslage eine Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich. Zudem ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören. Ein solches Verfahren ist nach Ablauf der archivgesetzlichen Schutzfristen entbehrlich, da datenschutzrechtliche Bestimmungen regelmäßig kürzere Schutzfristen vorsehen als das Archivgesetz. Damit ist nach Ablauf der archivrechtlichen Schutzfristen ausgeschlossen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen sowohl einer Weitergabe als auch einer Veröffentlichung von Archivgut entgegenstehen. Folgerichtig sieht das Archivgesetz daher auch in der derzeit geltenden Fassung bereits in § 8 vor, dass öffentliche Archive berechtigt sind, „Archivgut … unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen“, mit der Einschränkung, dass die entsprechenden Schutzvorschriften des „§ 6 Absatz 2 sowie des § 7 Absatz 1 bis 4 … entsprechend“ gelten. In der Praxis hat dies zur Folge, dass ein öffentliches Archiv gemäß § 8 ArchivG NRW auf der einen Seite eigenverantwortlich Archivgut – in jeder denkbaren Art und Weise – veröffentlichen kann. Dieses Archivgut steht dann ohne jegliche Beschränkungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Insbesondere können diese Unterlagen kopiert, ausgedruckt und damit uneingeschränkt vervielfältigt werden. Auf der anderen Seite darf ein öffentliches Archiv dieselben veröffentlichungsfähigen Unterlagen nur nach den engen Vorgaben des § 7 Absatz 7 ArchivG NRW vervielfältigen und an andere Einrichtungen weitergeben. Diese Regelung greift angesichts der Regelung des § 8 ArchivG NRW bereits jetzt ins Leere und stellt eine bürokratische Hürde dar, die angesichts der zu garantierenden Einhaltung sämtlicher archiv- wie datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen entbehrlich ist.

Die Neufassung des § 7 Absatz 7 beschränkt sich daher auf die Abgabe von Vervielfältigungen an Archive, Museen und Forschungsstellen vor Ablauf der Schutzfristen, „wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass ihnen dieses Archivgut zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe zur Verfügung steht“. Dass ein besonderes Interesse vor allem an der Erforschung und Aufarbeitung des Holocaust besteht, ist in verschiedenen politischen Erklärungen, so z.B. in den Washingtoner Prinzipien (1998), in der Erklärung des Stockholmer Internationalen Forums über den Holocaust (2002) oder im Erwägungsgrund 158 der EU-Datenschutzgrundverordnung postuliert. Grundsätzlich sind aber auch andere Forschungsanliegen vorstellbar, für die ein besonderes öffentliches Interesse erkannt wird. Ohne diesen Schwerpunkt der Regelung verschieben zu wollen, wird durch die Neufassung auch die Erforschung des DDR-Unrechts oder von Missbrauchsfällen erleichtert. Die entsprechende Formulierung im Gesetzestext wird daher in Anlehnung an das Bundesarchivgesetz (§ 16 Absatz 1 BArchG) etwas offener gefasst.

Mit der zusätzlichen Maßgabe, dass andere Rechtsvorschriften der Vervielfältigung und der Übermittlung nicht entgegenstehen dürfen, soll insbesondere eine Verletzung möglicher entgegenstehender Urheberrechte oder entgegenstehender Vorschriften des Geheimschutzes vermieden werden.

Mit der in Ziffer 2 eingeschränkten Nutzung für eigene Zwecke wird sichergestellt, dass die empfangende Stelle die überlassenen Vervielfältigungen nicht ohne Genehmigung des Landesarchivs NRW veröffentlichen oder Dritten überlassen darf.

Eine Anhörung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist in der Neufassung nicht mehr vorgesehen. Die bei der Überlassung von personenbezogenen Archivunterlagen vor Ablauf der Schutzfristen erforderliche Einhaltung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Pflichten ist im Gesetzestext präzise geregelt und muss vertraglich vereinbart werden. Außerdem ist weiterhin die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich.

Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU wird in den Artikeln 44 bis 46 DSGVO geregelt: „Übermittelt der Verantwortliche personenbezogene Daten in Länder außerhalb der EU/EWR (Drittländer/Drittstaaten), muss dort ein Datenschutzniveau vorliegen, das dem in der DSGVO gewährleisteten Niveau gleichwertig ist. Dieses gleichwertige Datenschutzniveau kann mittels eines so genannten Angemessenheitsbeschlusses von der Europäischen Kommission festgestellt werden oder die Verantwortlichen müssen geeignete Garantien vorlegen. Geeignete Garantien umfassen folgende Möglichkeiten: interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules), Verhaltensregeln, Zertifizierungsmechanismen und Vertragsklauseln. Diese Instrumente müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigt werden. Die Europäische Kommission hat in der Vergangenheit außerdem EU-Standardvertragsklauseln zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus veröffentlicht, die vorerst in Kraft bleiben, es sei denn, die EU-Kommission ersetzt diese durch einen neuen Beschluss. Für Datenübermittlungen in die USA ist zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.07.2020 das EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt hat. Die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern sind hingegen weiterhin gültig **(**https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020- 07/cp200091de.pdf**)**. (…)“ (S. 5)

„Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen führt gemäß Artikel 40 Absatz 6 DSGVO ein Verzeichnis über die von ihr genehmigten Verhaltensregeln: Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien.“ (S. 6) [aus: Stiftung Datenschutz / Anne Riechert, DSGVO-Info: Übermittlung an Drittstaaten, Juni 2020, DSGVO-Praxis__Daten_an_Drittstaaten_Juli2020.pdf

(stiftungdatenschutz.org)] S.a. Data protection adequacy for non-EU countries (europa.eu) und Angemessenheitsbeschluss | LDI - Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (nrw.de)

zu § 10 Absatz 5:

Das ArchivG NRW regelt in § 4 Abs. 1 Satz 3, dass Landesbehörden verpflichtet sind, die bei ihnen entstandenen Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten. Im Sinne der Kohärenz der im Gesetz ansonsten einheitlich geregelten Fristen sollte diese Fristvorgabe auch für die Archivierung kommunaler Unterlagen gelten. Auch ergeben sich bei konsistenter Anwendung dieser Regelung effektivere und effizientere Prozesse der Archivierung analoger und digitaler Unterlagen und damit eine mögliche Kostenersparnis durch rechtzeitige Bewertung. Daher soll in Absatz 5 auch ein Verweis auf diese Regelung erfolgen. Zudem wird die für die archivpädagogische Arbeit des Landesarchivs vorgenommene Harmonisierung mit § 63 Absatz 3 auch auf die Kommunen übertragen.

Die Fachaufsicht über Kommunalarchive ist im ArchivG NRW nicht geregelt. Allerdings gilt nach dem geltenden ArchivG NRW gemäß § 10 Absatz 5 die Bestimmung des § 7 Absatz 7 Satz 6 für kommunale Archive entsprechend: „Die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut nach Satz 1 kann zeitlich befristet werden und bedarf der Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde.“

Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach würde damit in den in § 7 Absatz 7 ArchivG NRW geregelten Fällen eine Aufsichtsfunktion des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums über kommunale Archive bestehen. Eine staatliche Aufsicht über kommunale Einrichtungen kann vom Gesetzgeber nicht bezweckt sein. Daher soll in § 10 Absatz 5 der Verweis auf §7 Sätze 1 bis 5 eingeschränkt werden.

zu § 11 Absatz 1:

Dem Archivgut der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, kommt ein hoher auch historischer Dokumentationswert zu. Es bedarf daher einer Regelung, die sicherstellt, dass abgabereife und archivwürdige Unterlagen dieser Stellen nicht vernichtet oder zersplittert werden. Dabei macht Satz 1 zugleich deutlich, dass der Grundsatz der Eigenarchivierung gilt, d. h. die Archivierung dieser Unterlagen in eigenen, gemeinschaftlich getragenen oder fachlich geleiteten anderen Archiven, jedenfalls in eigener Zuständigkeit zu regeln ist. Dies galt durch die Regelung zur Rechtsaufsicht über den Hochschulbetrieb aus § 76 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz und §§ 68f. Kunsthochschulgesetz auch schon bisher für die Hochschulen und Kunsthochschulen des Landes, denen mithin keine neue Aufgabe zugewiesen wird. Die Ergänzungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung, dass auch die Hochschulen und Kunsthochschulen des Landes (im Sinne des § 1 Hochschulgesetz sowie des § 1 Kunsthochschulgesetz) die Archivierung in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenständig vorzunehmen und Archive einzurichten haben. Die Hochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW sind zentral für den Wissenschaftsstandort NRW. Die Archivierung der dort anfallenden Verwaltungsunterlagen und Forschungsdaten im Sinne dieses Gesetzes trägt wesentlich zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, zur Dokumentation der Geschichte der Hochschulen sowie zur Referenzierung von Forschung bei.

zu § 11 Absatz 2:

Schließt eine Regelungslücke, weil die Landschaftsverbände keine Archivberatung für staatliche oder unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen durchführen. Die Beratungsanforderungen haben sich bei den hier benannten, personell oft knapp besetzten

Archiven mit der Notwendigkeit zur praktischen Umsetzung der elektronischen Archivierung erheblich gesteigert und wird langfristig bestehen bleiben.

zu § 13:

Die bisher im ArchivG enthaltene Pflicht, dem Landtag alle fünf Jahre über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen zu berichten, wird gestrichen. Die Landesregierung setzt sich für eine nachhaltige Abschaffung von nicht mehr benötigten Berichts- und Evaluationspflichten ein, wie dies auch in der Föderalen Modernisierungsagenda vorgesehen ist.

zu Artikel 2
Änderung des Kulturgesetzbuchs

zu § 5

Die Änderungen passen das Kulturgesetzbuch an die infolge der Einsetzung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut als Nachfolge der Beratenden Kommission geänderten Erklärungen und Handreichungen des Bundes und der Länder an. Zudem wird der Aufgabenbereich der „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ als wissenschaftliche Forschungs- und Beratungsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen präziser gefasst. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Kulturgesetzbuchs im Dezember 2021war die Koordinationsstelle noch in Gründung begriffen, nahm im Januar 2022 ihre Tätigkeit auf und wurde zwischenzeitlich verstetigt. Sie nimmt nunmehr auch Forschungsaufgaben wahr.

zu § 63 Absatz 3

Archive unterstützen mit ihren Beständen auch die politische Bildung. Die wichtige Funktion von Archiven als Lernort der Demokratie wird durch die in § 1 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz vorgesehene Kooperation von Einrichtungen der Weiterbildung, die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Weiterbildungsgesetz auch für politische Bildung zuständig sind, mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen bereits angedeutet. Die nunmehr ausdrückliche Erwähnung der politischen Bildung ist eine Fortführung der durch die Einfügung von § 16a Weiterbildungsgesetz in der letzten Legislaturperiode erfolgten Aufwertung der politischen Bildung im Landesrecht.

zu § 64 Absatz 2 Satz 2

Im Kulturgesetzbuch werden Archive als Einrichtungen des kulturellen Gedächtnisses und damit als Kultureinrichtungen geregelt. Die im Archivgesetz genannten öffentlichen Archive haben darüber hinaus und schwerpunktmäßig auch eine hoheitliche Funktion für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Diese Aufgaben, die mit Pflichten für staatliche und öffentliche Stellen einhergehen und besondere Benutzungsanforderungen an die Bestände stellen, lassen sich nicht bruchlos in ein anderen Zielsetzungen verpflichtetes Kulturgesetzbuch integrieren. Sie verbleiben daher weiterhin im Archivgesetz als einem eigenständigen Spartengesetz. Durch den Verweis auf das Archivgesetz für die hoheitlichen Aufgaben wird aber sichergestellt, dass die öffentlichen Archive als Kultureinrichtungen an den Handlungs- und Fördermöglichkeiten für die übrigen Kultureinrichtungen, insbesondere die Bibliotheken und Museen als funktionsverwandte Gedächtnisinstitutionen, teilhaben können. Mit dieser Regelung wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene Novellierung des Archivgesetzes mit Blick auf das Kulturgesetzbuch umgesetzt.